

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 121/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (Divergenz, grundsätzliche Bedeutung, Verfahrensfehler) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in ei-
ner Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR
1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der an-
gefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa
ungenau oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Ent-
scheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni
2002 - B 11 AL 87/02 B -).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert im
Anschluss an die von ihm zitierte Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 6. März 2003 - B 11 AL
25/02 R -, ferner BSG NJW-RR 2002, 758) als höchstrichterlichen Rechtssatz zwar, dass Ge-
schäftsführer, die am Kapital der von ihnen geführten Gesellschaft nicht beteiligt sind oder nur
eine nicht ins Gewicht fallende Minderheitenbeteiligung halten, in der Regel als abhängig Be-
schäftigte anzusehen sind. Demgegenüber hat das LSG nach den Ausführungen der Be-
schwerdebegründung den Kläger auf Grund sonstiger Indizien, insbesondere wegen seiner
finanziellen Verflechtung mit der Gemeinschuldnerin, seines besonders hohen
Arbeitsaufwands, seiner nahezu gleichwertigen Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen
und seiner eigenen sozialversicherungsrechtlichen Statusbeurteilung nicht als Arbeitnehmer
angesehen. Damit wird indessen keine von der Rechtsprechung des BSG abweichende
Rechtsansicht aufgezeigt, sondern eine - nach Meinung des Klägers unzulässige - Ausnahme
vom Regelfall und gerade keine für eine Divergenz erforderliche Nichtübereinstimmung im
Grundsätzlichen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 4 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur dar-
legen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt,
deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit
oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren
Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a
Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch
BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).



- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht. Selbst wenn ihr als hinreichend konkrete Rechtsfrage zu entnehmen wäre, ob die vom LSG für maßgeblich erachteten Umstände ausnahmsweise ausreichen, um die Arbeitnehmereigenschaft eines Fremdgeschäftsführers zu verneinen, begründet die vom Kläger insoweit angeführte Sanktionierung untergerichtlicher Einzelfallrechtsprechung keinen Klärungsbedarf. Vielmehr hätte es der Darlegung bedurft, warum sich die Rechtsfrage anhand der hierzu vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht ohne weiteres beantworten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Der Kläger führt an anderer Stelle aus, dass das LSG bei Einhaltung des durch die Rechtsprechung des BSG vorgegebenen Rahmens zu einer anderen Feststellung hätte gelangen müssen. Er macht damit im Kern die (angebliche) inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG geltend, die als solche nicht die Zulassung der Revision eröffnet (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 6 3. Auch ein Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), wird nicht formgerecht bezeichnet. Mit der Rüge, das LSG sei entgegen seinen Angaben von Darlehen und Bürgschaften aller Geschäftsführer in gleicher Höhe ausgegangen und habe entgegen seinen Angaben und denen der einvernommenen Zeugen auf einen unternehmerischen Einfluss geschlossen, macht der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) geltend. Auf eine solche Rüge kann die Nichtzulassungsbeschwerde indes kraft ausdrücklicher Regelung (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) nicht gestützt werden.
- 7 4. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist danach mangels Erfüllung der Darlegungserfordernisse als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG). Es kann deshalb dahin gestellt bleiben, ob sie auch deshalb unzulässig war, weil die Beschwerdebegründung erst nach Ablauf der Begründungsfrist am 6. Oktober 2006 per Telefax am 7. Oktober 2006 beim BSG eingegangen ist.
- 8 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

